

# ZH\_HANDELSGERICHT HE250050 vom 24. Juni 2025

Zh Handelsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE250050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE250050)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE250050 du 24 juin 2025

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE250050 del 24 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 (act. 1, act. 3; act. 4/1–13), die dem Handelsgericht vom Bezirksgericht Bülach weitergeleitet wurde (act. 2), stellte die Gesuchstellerin obgenanntes Gesuch um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Mit Verfügung vom 5. Juni 2025 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Verbesserung des Gesuchs angesetzt (act. 5). Innert Frist liess sich die Gesuchstellerin nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden ist. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin ist zu verzichten, da sich das Gesuch als unbegründet erweist (Art. 253 ZPO).

### E. 2

Die Gesuchstellerin beantragt die Eintragung eines Pfandrechts auf der Liegenschaft Kat. Nr. 1 in E.\_\_\_\_\_. Aus der eingereichten Eigentümergegenwart ergibt sich, dass an diesem Grundstück Stockwerkeigentum begründet wurde (act. 4/7). Gemäss telefonischer Auskunft des Grundbuchamts C.\_\_\_\_\_ sind die Stockwerkeigentumsgrundstücke bereits mit Pfandrechten belastet (Prot. S. 2). Eine Belastung des Stammgrundstücks ist daher nicht mehr möglich (Art. 648 Abs. 3 ZGB) und die Pfandsumme wäre vielmehr auf die einzelnen Stockwerkeigentumsseinheiten aufzuteilen (vgl. BGE 146 III 7 E. 2.1.3 = Pra 109 Nr. 99). Eine solche Aufteilung hat die Gesuchstellerin auch innert angesetzter Nachfrist nicht vorgenommen. Das Gesuch um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist daher abzuweisen.

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO).

Gestützt auf den Streitwert von CHF 587'261.65 ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 1'000.–

- 3 - festzusetzen. Mangels Umtrieben ist der Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.